

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 30. November 2016**



Anwesend: Daniel Hilti
Klaus Beck
Markus Beck
Markus Falk
Walter Frick
Andreas Heeb
Martin Hilti
Alexandra Konrad-Biedermann
Anton Ospelt
Jack Quaderer
Caroline Riegler
Rudolf Wachter

Entschuldigt: Simon Biedermann

Beratend: Andreas Jehle, Gemeindegassier, zu Trakt. Nr. 216

Zeit: 17.00 - 19.40 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer

Sitzungs-Nr. 17

Behandelte
Geschäfte: 208 - 225

Protokoll: Uwe Richter

208 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 09. November 2016

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 09. November 2016 wird genehmigt.

209 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Frau Judith Anderson, Obergass 11, Schaan
- Frau Valbone Köhl, Bildgass 68, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

210 Unterstützung IG Schaan

Ausgangslage

Die IG Schaan nimmt eine wichtige Aufgabe im Bereich Wirtschaftsförderung in Schaan wahr: sie vereint Betriebe unter einem Dach, um gemeinsam Werbemassnahmen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. durchzuführen. Die letzte Grossveranstaltung der IG Schaan war die Teilnahme im „Schaaner Zelt“ an der LIHGA 2016, wo rund 20 Betriebe gemeinsam auftraten.

Die IG Schaan veranstaltet zudem jährlich den „schaantastischen Advent“ und ist am Nikolausmarkt beteiligt. Dabei fallen jeweils Kosten für die IG Schaan in der Höhe von rund CHF 20'000.-- (2014) bis CHF 23'000.-- (2015) an. Für das Jahr 2016 wurde das Budget wieder reduziert.

Für die beiden Jahre 2014 und 2015 hat die Gemeinde Schaan keinen Beitrag geleistet. In früheren Jahren hat die Gemeinde sozusagen eine „Starthilfe“ von CHF 15'000.-- für beide Anlässe bezahlt. Diese „Starthilfe“ wurde in Absprache mit der IG Schaan versuchsweise eingestellt, um zu sehen, ob diese die Anlässe finanziell zu stemmen vermag. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gemeinde Schaan ist mit CHF 15'000.-- pro Jahr zwar der grösste Beitragsleister, ohne diesen Beitrag ist die IG aber auch nach eigenen Aussagen nicht überlebensfähig. Dieser Beitrag liegt aber nicht nur im Interesse der IG Schaan, sondern auch der Gemeinde Schaan selbst, da die IG ein guter und wichtiger Ansprech- wie auch Werbeträger für Schaan ist.

Nachdem sich die finanzielle Situation der IG Schaan relativ bescheiden darstellt, fragt diese die Gemeinde Schaan nachträglich um einen finanziellen Beitrag von je CHF 6'000.-- für ihre Adventsaktivitäten für die Jahre 2014 und 2015 an. Für die künftigen Anlässe (2016 und folgende Jahre) ist kein Gesuch eingegangen. Es wurde jedoch mündlich vereinbart, beim Gemeinderat eine Anpassung des Jahresbeitrages auf CHF 20'000.-- zu beantragen.

Die Nachtragsleistungen sind im Budget 2016 nicht vorgesehen, d.h. es ist ein entsprechender Nachtragskredit vorzusehen. Bei der Erstellung des Budgets 2017 ist die Erhöhung des Jahresbeitrages bereits vorgesehen worden, die Gemeindevorsteherung möchte diese Anpassung aber dennoch explizit durch den Gemeinderat bewilligt haben, da dieser auch den ursprünglichen Beitrag genehmigt hat.

Dem Antrag liegen bei

- Schreiben der IG Schaan vom Oktober 2016 (elektronisch)
- Budget „schaantastischer Advent“ 2015 / 2016 (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt einen nachträglichen Beitrag von CHF 12'000.-- an die IG Schaan für die Adventsanlässe 2014 und 2015 sowie den entsprechenden Nachtrag auf das Budget 2016.
2. Der Gemeinderat erhöht den jährlichen Beitrag an die IG Schaan auf CHF 20'000.--.

Erwägungen

Es wird angeregt, den erhöhten Beitrag auf 3 Jahre (2017 - 2019) zu beschränken. Zudem soll die IG Schaan jährlich einen schriftlichen Bericht abgeben.

Die Gemeinde Schaan ist der grösste und wichtigste Beitragszahler der IG Schaan, die Beiträge der anderen Mitglieder liegen zwischen CHF 440.-- und CHF 880.--.

Das Werbebudget für den Advent wird als hoch bezeichnet. Es muss jedoch beachtet werden, dass es die gesamte Adventszeit und v.a. auch Werbung in den Zeitungen beinhaltet.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

211 Festlegung der Umlagegebühr für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan für das Jahr 2017

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBL 1988, Nr. 15, vom 06. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen gilt für die Entsorgung das Verursacherprinzip. In Art. 24, (*Grundsatz*) ist festgehalten, dass die Gemeinden diese Aufgaben in der Regel durch Gebühren finanzieren. Diese Gebühren sollen unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Im Abfallreglement der Gemeinde Schaan vom 01. Januar 2013 ist unter Art. 11 (Gebührenerhebung), Abs. 6, festgelegt, dass die Gemeinde eine Grundgebühr erheben kann. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie soll die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen decken. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

Die Anzahl der Haushaltungen beträgt im Oktober 2016 (gem. Angaben Gemeindegasse) ca. 2'750. Daraus resultierten Einnahmen von ca. CHF 190'000.00 (bei der Gebühr CHF 70.-- pro Haushalt ab 2012).

Im Budget 2017 sind Ausgaben von CHF 412'000.-- vorgesehen; die grössten Ausgaben sind der Ankauf von Gebührenmarken, die Entsorgungskosten und die interne Verrechnung des Werkhofes. Die Einnahmen in Höhe von CHF 437'000.-- resultieren hauptsächlich aus dem Verkauf der Gebührenmarken, der Grundgebühr und dem Verkaufserlös der Altstoffe.

Im Jahr 2012 wurde die Umlagegebühr von CHF 50.-- auf CHF 70.-- pro Haushalt angehoben. Damit kann eine Deckung der anfallenden Entsorgungskosten erreicht werden.

Seit 01.01.2011 bringen auch die Einwohner von Planken ihre Altstoffe an die Sammelstelle in Schaan. Die Gemeinde Planken begleicht CHF 93.-- (exkl. MwSt.) pro Haushalt. Dies generiert bei ca. 170 Haushalten jährlich Einnahmen in Höhe von ca. CHF 15'000.-- - CHF 20'000.--.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik 1993 – 2017 Umlagegebühr für die Abfallwirtschaft (elektronisch)
- Auszug „720 Abfallbeseitigung“ des Budget 2017 (Laufende Rechnung)

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst, die Grundgebühr für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan in Höhe von CHF 70.-- (exkl. MwSt.) pro Haushalt für das Jahr 2017 zu belassen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

212 Abwassergebühren für das Jahr 2017

Ausgangslage

Die Abwassergebühren dienen gemäss bisherigem Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung. Die jährliche, letztmalige Berechnung der Abwassergebühren erfolgte anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 25. November 2015, Trakt. 228, wobei der Abwasserzins von 1.05 CHF/1000 l bestätigt wurde.

Die beiliegende Tabelle zeigt die Entwicklung der Unterhalts- und Betriebskosten, der Kostenbeteiligung am Abwasserzweckverband, den Einnahmen und den daraus resultierenden Mehr- oder Minderausgaben auf. Ebenfalls ist der Preis pro 1000 Liter Abwasser von 1989 bis 2017 aufgeführt.

Für die Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung im Jahr 2017 soll der Abwasserzins analog 2016 beibehalten werden. In der Beilage ist die detaillierte Berechnung des Abwasserzinses dargestellt. Die Berechnung zeigt auf, dass aufgrund der Annahmen für das nächste Jahr 0.75 CHF/1000 lt. eine theoretische Kostendeckung für den Unterhalt der Abwasseranlagen gewährleistet würde. Die Gebühr soll jedoch auf dem Niveau des Jahres 2016 belassen werden. Damit wird ein kleiner Beitrag an die Investitionskosten der Abwasseranlagen generiert.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik Abwassergebühren ab 1989 (elektronisch)
- Berechnungsblatt der Abwassergebühren 2017
- Auszug „710 Abwasserbeseitigung“ des Budgets 2017 (Laufende Rechnung)

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst, die Gebühr für die Abwasserentsorgung 2017 auf dem Tarif des Jahres 2016 in Höhe von 1.05 CHF/1000 lt. (exkl. MwSt.) zu belassen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

213 Trinkwassergebühr für das Jahr 2017

Ausgangslage

Die Trinkwassergebühr dient gemäss Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung Schaan.

An der Sitzung vom 26. Oktober 2011, Trakt. 222, genehmigte der Gemeinderat das von der Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland vorgeschlagene Reglement und die Tarifordnung; dabei wurde die von der GWO vorgeschlagene Verbrauchsgebühr mit CHF 0.85/1000 lt. beschlossen.

Um die im Verursacherprinzip geforderte Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Trinkwasserversorgung im Jahr 2017 gewährleisten zu können, müsste der Wasserzins theoretisch (Budget 2017 >> effektiver Wasserverbrauch 2015) um 0.30 CHF/1000 lt. von 0.85 CHF/1000 lt. auf 1.15 CHF/1000 lt. erhöht werden. Dies aus dem Grund der neuen Finanzbuchhaltung, die auch grössere Anschaffungen neu in der Laufenden Rechnung sieht. Die Umstellung der Wasserzähler auf Smart Meter (Fernablesung) schlägt deshalb in der laufenden Rechnung im Budgetjahr 2017/2018 je mit ca. CHF 333'000.-- zu buche. Dies ergibt einen errechneten kostendeckenden Wasserzins von CHF 1.15.

Mit der neuen Tarifordnung wurden auch die Anschlussgebühren, die Zählermieten (Grundgebühr) und die Gebühren bei Sprinkleranlagen per 01.01.2012 eingeführt.

Trotz dieser Ausgangslage empfiehlt das Wasserwerk, das Gemeindebaubüro und die Gemeindekasse die Beibehaltung der Gebühr von 0.85 CHF / 1000 lt. sowie die Bestätigung der Anschlussgebühren und der Grundgebühren auf dem Niveau des Jahres 2016.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik Trinkwassergebühren ab 1992 >> (elektronisch)
- Berechnungsblatt der Wassergebühren 2017
- Auszug „701 Wasserversorgung“ des Budgets 2017 (Laufende Rechnung)

Antrag

1. Der Gemeinderat belässt die Gebühr für die Trinkwasserversorgung für das Jahr 2017 auf dem Tarif des Jahres 2016 in Höhe von 0.85 CHF/1000 lt. (exkl. MwSt.).
2. Der Gemeinderat beschliesst pro m³ umbautem Raum nach SIA, die Anschlussgebühr von CHF 3.50 zu belassen.

3. Der Gemeinderat beschliesst, die jährliche Grundgebühr auf dem Stand des Jahres 2016 zu belassen:

| | Anteil Grundgebühr | Anteil Löschschutz | Total |
|---------------|-----------------------|-----------------------|------------|
| Zähler DN 20 | = CHF 50.00 | CHF 20.00 | CHF 70.00 |
| Zähler DN 25 | = CHF 80.00 | CHF 30.00 | CHF 110.00 |
| Zähler DN 32 | = CHF 140.00 | CHF 50.00 | CHF 190.00 |
| Zähler DN 40 | = CHF 160.00 | CHF 60.00 | CHF 220.00 |
| Zähler DN 50 | = CHF 180.00 | CHF 70.00 | CHF 250.00 |
| Zähler DN 65 | = CHF 200.00 | CHF 80.00 | CHF 280.00 |
| Zähler DN 80 | = CHF 220.00 | CHF 90.00 | CHF 310.00 |
| Zähler DN 100 | = CHF 240.00 | CHF 100.00 | CHF 340.00 |
| Zähler DN 125 | = CHF 260.00 | CHF 110.00 | CHF 370.00 |
| Zähler DN 150 | = CHF 300.00 | CHF 120.00 | CHF 420.00 |

4. Der Gemeinderat beschliesst, die Gebühren bei Sprinkleranlagen in Höhe von CHF 15.00 pro benötigten Minutenliter auf dem Stand 2016 zu belassen.

Erwägungen

Es wird informiert, dass die Wassergebühr die Kosten zwar nicht vollständig deckt, aber derzeit zumindest im Oberland alle Gemeinden die gleiche Gebühr erheben. Es ist zu hoffen, dass auch eine allfällige Erhöhung gemeinsam beschlossen wird.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

214 Deponiegebühren Forst für das Jahr 2017 / Sauberer Aushub, Inertstoffe und Grünabfälle

Ausgangslage

Zur Erreichung der Kostendeckung ab dem Jahr 1998 wurde die Deponiegebühr für Inertstoffe und Kompostmaterial auf 14.00 CHF/m³ (exkl. MwSt.) festgelegt. Diese Deponiegebühr von CHF 14.00 (exkl. MwSt.) wurde durch den Gemeinderat jeweils für die Jahre 1999 bis 2012 bestätigt.

Im Jahr 2013 wurde die Deponiegebühr den Gebühren der anderen FL-Gemeinden angepasst; so wurden bereits seit 2012 die Deponiegebühren aller Unterländer Gemeinden auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) festgelegt. Auch der Gemeinderat von Vaduz hat per 01.01.2013 die Gebühr auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) für die Anlieferung von sauberem Aushub festgelegt.

Der Gemeinderat beschloss deshalb an der Sitzung vom 31. Oktober 2012, diese einheitliche Deponiegebühr auch in der Gemeinde Schaan einzuführen, um eine landesweite Harmonisierung der Deponiegebühren zu erreichen.

Zudem wurde die Gebühr von Inertstoffen (Bauabfälle) auf 25.00 CHF/m³ (exkl. MwSt.) beschlossen. Damit sollte ein zusätzlicher Anreiz für das Recycling und die Aufbereitung von brauchbaren Materialien geschaffen werden.

Die generierten Mehreinnahmen werden helfen, die bisherigen Investitionen abzugelten sowie die in den nächsten Jahren auflaufenden, grossen Investitionen in Zusammenhang mit der geplanten Grossdeponie zu gewährleisten. Eine Neuberechnung der Gebühren wird sich nach Realisierung dieses Projektes anbieten.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik Deponiegebühren ab 1991 (elektronisch)
- Auszug „722 Schuttdeponie Ställa“ des Budget 2017 (Laufende Rechnung)
- Jahreszusammenstellung „Anlieferung 2016“ Deponie Ställa

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebühr für die Entsorgung von sauberem Aushubmaterial wird für das Jahr 2017 analog dem Jahr 2016 auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) belassen.
2. Die Gebühr für die Entsorgung von Inertstoffen (Bauabfällen) wird für das Jahr 2017 analog dem Jahr 2016 auf 25.00 CHF/m³ (exkl. MwSt.) belassen.

3. Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfällen (Kompostierung) wird für das Jahr 2017 analog dem Jahr 2016 auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) belassen.
4. Die Anlieferung von Kleinmengen unter einem 1 m³ ist weiterhin gratis.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass eine Anpassung der Gebühren mit der „neuen“ Deponie erfolgen soll.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

215 Rauchgaskontrollen / Gebühren und Verrechnung 2017

Ausgangslage

Gemäss Verordnung LGBL 1997, Nr. 65, vom 18. Februar 1997 über die Erhebung von Gebühren nach dem Luftreinhaltegesetz ist die Gemeinde für die Gebührenerhebung der Feuerungskontrollen zuständig. Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich dem effektiven Aufwand und wurden mittels o.e. Verordnung im Jahr 1997 von der Regierung mit CHF 50.-- (exkl. MwSt.) festgelegt.

Mit Verordnung (LGBL 2012, Nr. 286) über die Einhebung von Gebühren im Bereich der Luftreinhaltung (Luftreinhalte-Gebührenverordnung; LRGebV) wurde die Gebühr durch die Fürstliche Regierung ab dem Jahr 2013 auf CHF 70.-- erhöht.

Wie aus vorliegender Tabelle ersichtlich, war die Deckung des Aufwandes durch die Gebühren in den letzten Jahren gewährleistet.

Die Kosten für den Kauf und den Unterhalt der Messgeräte werden durch die Gemeinde getragen. Im Jahr 2015 sind dafür keine Kosten angefallen.

Dem Antrag liegt bei

- Tabelle Aufwand / Ertrag Rauchgaskontrollen 1989 – 2015 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat bestätigt die Gebühr für die Rauchgaskontrollen von CHF 70.00 (exkl. MwSt.) pro Feuerungskontrolle (analog dem Jahr 2016) für das Jahr 2017.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

216 Voranschlag der Gemeinde Schaan für das Jahr 2017 / Definitive Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages für das Steuerjahr 2016 mit 150 % / Festlegung der Hundesteuer 2017

Ausgangslage

Gemäss Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz vom 07.05.2015, LGBl. 2015 Nr. 164, Art.5, hat die Gemeinde jährlich bis Ende November durch den Gemeinderat den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzulegen. Zusätzliche Bestimmungen über den Voranschlag enthält die Verordnung vom 15.12.2015, LGBl. 2015 Nr. 338, über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Weiters hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 5.11.1997 Budgetvorgaben und Finanzrichtlinien beschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und Vorgaben erfolgte die Erstellung des Voranschlages 2017 in enger Zusammenarbeit mit den kontoverantwortlichen Stellen. Die Gemeindevorstellung hat den Kontoverantwortlichen zusätzlich folgende Zielsetzungen für die Erstellung des Voranschlages vorgegeben:

- Stabilisierung der Kosten
- Spielraum zur Reduzierung des Aufwandes nutzen
- Keine Not- bzw. Sicherheitsreserven einbeziehen

Die Überarbeitung des Entwurfes erfolgte durch den Gemeindevorsteher mit allen Kontoverantwortlichen. Die Behandlung des Voranschlages in der Finanzkommission erfolgte am 08. November 2016. Die Finanzkommission ist gemäss Pflichtenheft für die Erstellung finanzpolitischer Vorgaben und die Antragstellung an den Gemeinderat mit Empfehlung zur Genehmigung des Budgets zuständig.

Die Budgetierung der Vermögens- und Erwerbssteuer erfolgt gemäss dem vom Gemeinderat am 06.06.2012 genehmigten Berechnungs-System zur Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150 %. Gemäss Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz Art. 5 Abs. 4 ist der Zuschlag definitiv festzulegen.

Die Budgetierung der Lohnkosten erfolgte im Budgetentwurf mit einem Zuschlag von 1.0% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Zuschlag ergibt sich aus folgenden Faktoren: 0.8% für systembedingte Anpassungen, 0.2% für Bonuszahlungen. Gemäss Dienstreglement der Gemeinde Schaan vom 21.11.2008 ist der Gemeinderat für die Festlegung des finanziellen Rahmens für Lohnanpassungen zuständig. Anpassungen erfolgen individuell für den einzelnen Mitarbeiter.

Die Hundesteuer wird wie im Vorjahr mit CHF 100.00 für den ersten Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund festgelegt.

Am 16.11.2016 erfolgte die Zustellung der Budgetunterlagen an den Gemeinderat. Seit der Zustellung der Budgetunterlagen an den Gemeinderat sind keine weiteren Ergänzungen bei der Gemeindekasse eingegangen.

Zusammenfassung Gesamtergebnis

Laufende Rechnung 2017 (ohne interne Verrechnung)

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Ertrag | CHF 51'586'300.00 |
| Aufwand | CHF 33'399'800.00 |
| Bruttoergebnis (Cash-Flow) | CHF 18'186'500.00 |
| Abschreibungen | CHF 6'861'000.00 |
| Überschuss | CHF 11'325'500.00 |

Investitionsrechnung 2017

| | |
|---|--------------------------|
| Ausgaben | CHF 22'387'200.00 |
| Einnahmen | CHF 226'000.00 |
| Nettoinvestitionen | CHF 22'161'200.00 |
| Selbstfinanzierungsmittel (=Abschr. und Ertragsübersch.) | CHF 18'186'500.00 |
| Deckungsfehlbetrag | CHF -3'974'700.00 |

Das Nettofinanzvermögen würde somit bis Ende 2017 um CHF 3.9 Mio. sinken und beläuft sich dann auf ca. CHF 156.9 Mio.

Voranschlag 2017 in Bezug zu den Finanzrichtlinien

Wie bereits im Kommentar zum Voranschlag 2017 erwähnt wurde, entspricht der Voranschlags-Entwurf in allen Punkten den Eckwerten der Finanzrichtlinien. Trotzdem können mit dem Cash-Flow die geplanten Investitionen nicht direkt finanziert werden. Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 3.9 Mio. ab.

Gemeindesteuerzuschlag

Gemäss Art. 5 Abs. 4 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes hat der Gemeinderat mit dem Voranschlag den Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen. An der Sitzung vom 6. Juni 2012 hat der Gemeinderat die Anpassung des ursprünglichen Berechnungs-Systems zur Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages beschlossen. Gemäss diesem System ist vorgesehen, dass der Zuschlag bei 150% belassen wird, solange das Nettofinanzvermögen über CHF 100 Mio. liegt. Aufgrund der Finanzplanung für die nächsten Jahre wird dies auch so bleiben.

Festlegung der Hundesteuer

Der Artikel 10c des Hundegesetzes lautet:

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 100.00. Die Festsetzung der Steuer innerhalb dieser Grenzen steht den Gemeinden zu, welche auch befugt sind, verschiedene Klassen aufzustellen.
- 2) Wenn von einer Person mehrere Hunde gehalten werden, so ist auf den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer mit dem doppelten Satz zu entrichten.

Die Gemeinde Schaan erhebt jetzt schon die Höchststeuer, nämlich CHF 100.00 für den ersten und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund.

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat den Budgetentwurf in ihrer Sitzung vom 08.11.2016 im Beisein der Vertretung der Gemeindekasse eingehend diskutiert und empfiehlt die Genehmigung des Voranschlages 2017 und die Festlegung der Hundesteuer im Sinne der Antragstellung.

Antrag

Die Gemeindekasse beantragt im Auftrag der Finanzkommission:

1. Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150% auf die Landessteuer für das Steuerjahr 2016.
2. Festlegung der Hundesteuer 2017 auf CHF 100.00 für den 1. Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund.
3. Genehmigung des Voranschlages 2017.

Erwägungen

Gemeindekassier Andreas Jehle informiert den Gemeinderat mit folgenden Folien:

Nachträge seit Versand Antrag



| | |
|------------------------------------|----------------|
| • Unterführung Feldkircher Strasse | + 250'000.00 |
| • Familienhilfe | + 16'000.00 |
| • Free Velo Point | + 6'000.00 |
| • Neuer Fehlbetrag Gesamtrechnung | - 4'246'700.00 |

Eckdaten 2017

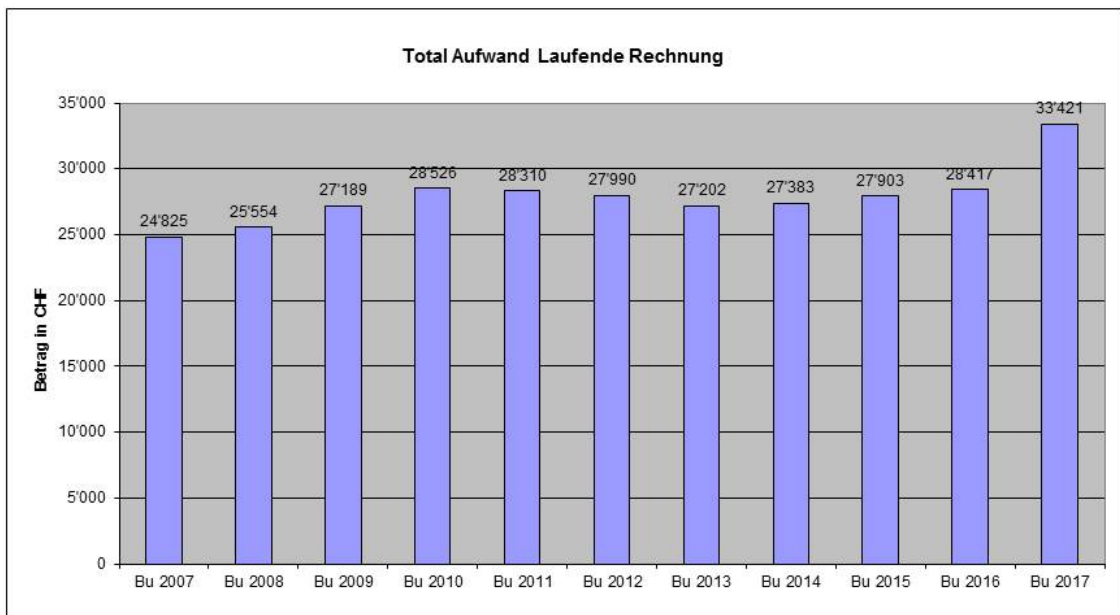


- Neues Finanzhaushaltsgesetz ab Jahr 2017 in Kraft
- Ertragsüberschuss Laufende Rechnung CHF 11.3 Mio.
- Abschreibungen linear anstatt degressiv
- Zunahme Aufwand von CHF 1.0 Mio.
- Zunahme Nettoinvestitionen von 6.2 Mio.

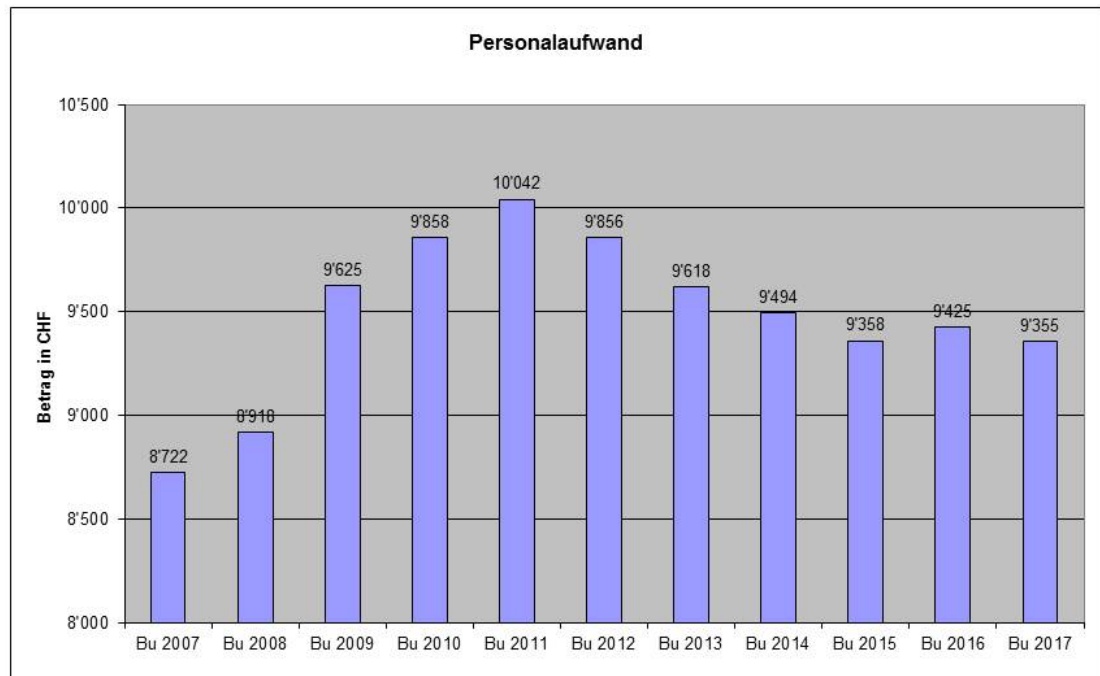
| | Rechnung 2015 Voranschlag 2017 mit Vergl. 2016 | | | |
|--|--|----------------------|--------------------|-------------------------|
| | | | | |
| Laufende Rechnung | Rechn. 2015 | Budget 2016 | Budget 2017 | Abw. Budg. 16/17 |
| | GR 29.06.2016 | GR 25.11.2015 | GR 30.11.16 | (+/-) |
| Ertrag | 57'489'266 | 44'894'200 | 51'586'300 | 6'692'100.00 |
| interne Verrechnungen | 1'197'877 | 1'253'800 | 1'247'700 | |
| Ertrag incl. Verrechnungen | 58'687'143 | 46'148'000 | 52'834'000 | |
| Aufwand | 26'427'389 | 28'416'900 | 33'421'800 | 5'004'900.00 |
| interne Verrechnungen | 1'197'877 | 1'253'800 | 1'247'700 | |
| Aufwand incl. Verrechnungen | 27'625'266 | 29'670'700 | 34'669'500 | |
| Bruttoergebnis | 31'061'877 | 16'477'300 | 18'164'500 | 1'687'200.00 |
| Deckungsquote (=Bruttoerg.in % der Gesamteinn.) | 54.03% | 36.70% | 35.21% | |
| Abschreib.Verwaltungsverm.:gesetzlich | 12'325'817 | 17'766'000 | 6'861'000 | -10'905'000.00 |
| Ertragsüberschuss/fehlbetrag | 18'736'060 | -1'288'700 | 11'303'500 | |
| Investitionsrechnung | | | | |
| Ausgaben | 9'324'354 | 16'477'200 | 22'637'200 | 6'160'000.00 |
| Einnahmen | 850'421 | 287'000 | 226'000 | -61'000.00 |
| Nettoinvestitionen | 8'473'933 | 16'190'200 | 22'411'200 | 6'221'000.00 |
| Selbstfinanzierungsm. (=Abschr.IR und Ertragsüberschuss) | 31'061'877 | 16'477'300 | 18'164'500 | 1'687'200.00 |
| Fehlbetrag | | | | 0.00 |
| Deckungsüberschuss | 22'587'944 | 287'100 | -4'246'700 | |
| Selbstfinanzierungsgrad | 366.56% | 101.77% | 81.05% | |
| Gesamtausgaben | | | | |
| Laufende Ausgaben | 26'427'389 | 28'416'900 | 33'421'800 | 5'004'900.00 |
| Investitionsausgaben | 9'324'354 | 16'477'200 | 22'637'200 | 6'160'000.00 |
| Total | 35'751'743 | 44'894'100 | 56'059'000 | 11'164'900.00 |
| Investitionsquote in % | 26.08% | 36.70% | 40.38% | |
| Gesamteinnahmen | | | | |
| Laufende Einnahmen | 57'489'266 | 44'894'200 | 51'586'300 | 6'692'100.00 |
| Investive Erträge | 850'421 | 287'000 | 226'000 | -61'000.00 |
| Total | 58'339'687 | 45'181'200 | 51'812'300 | 6'631'100.00 |
| Finanzierung Mehrausgaben | | | | |
| Gesamtausgaben | 35'751'743 | 44'894'100 | 56'059'000 | 11'164'900.00 |
| Gesamteinnahmen | 58'339'687 | 45'181'200 | 51'812'300 | 6'631'100.00 |
| Mehrausgaben | | | | 0.00 |
| Mehreinnahmen | 22'587'944 | 287'100 | -4'246'700 | |
| Einsatz Finanzvermögen | | | | |
| Bildung Finanzvermögen | 22'587'944 | 287'100 | -4'246'700 | |
| Direktdeckungsgrad Gesamtausgaben | 163.18% | 100.64% | 92.42% | |



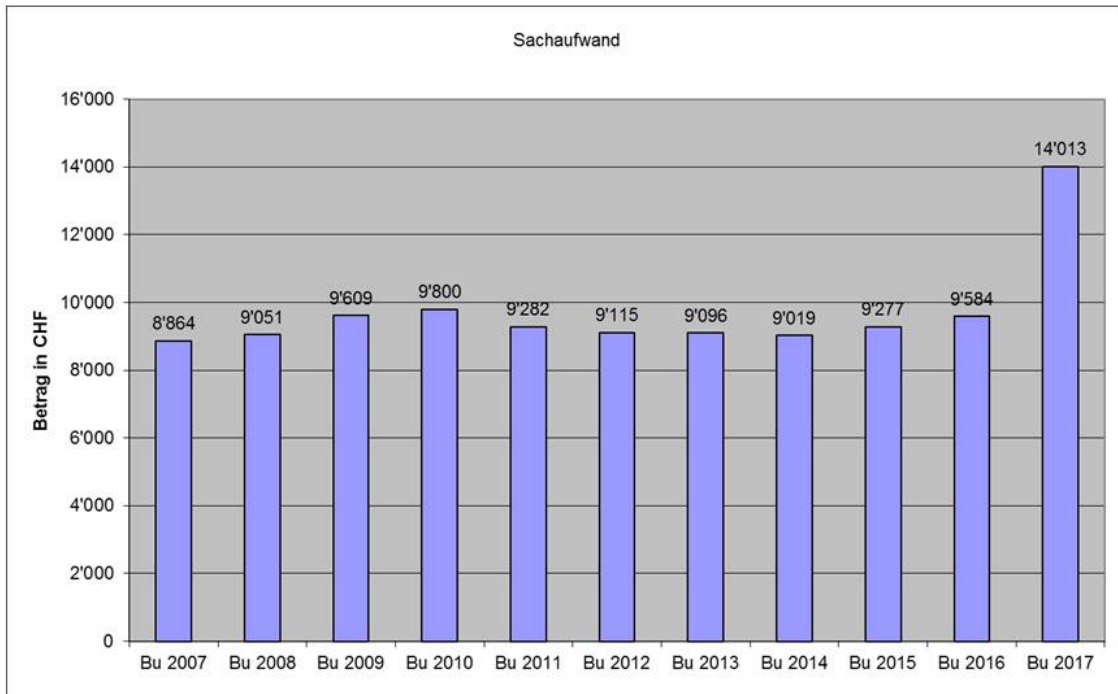
| Steuerart | Re 2013 | | Re 2014 | | Re 2015 | | B 2016 | | Mutm.Re 2016 | | Bu 2017 | | Abw.Mutm.Re 16 - Bu 16 | | Abw.Bu 16/Bu 17 | |
|--------------------------|---------|---------|---------|---------------|---------|---------------|---------|---------------|--------------|---------------|---------|---------------|------------------------|--------|-----------------|--------|
| | GZ 150% | 58% GA | GZ 150% | 35% Gem. Ant. | GZ 150% | 35% Gem. Ant. | GZ 150% | 35% Gem. Ant. | GZ 150% | 35% Gem. Ant. | abs. | in % | abs. | in % | abs. | in % |
| Verm.-+ Erwerbssteuer | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemeinde Schaan | 22'047 | 36 % GA | 31'870 | 35% Gem. Ant. | 32'094 | 35% Gem. Ant. | 26'800 | 35% Gem. Ant. | 29'844 | 35% Gem. Ant. | 30'202 | 35% Gem. Ant. | 3'044 | 11.36% | 3'402 | 12.69% |
| Land | 58'101 | | 93'434 | | 92'724 | | 79'600 | | 92'075 | | 93'180 | | 4375 | 5.50% | 13'580 | 14.65% |
| Kapital- + Ertragssteuer | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemeinde Schaan | 7'458 | 36 % GA | 8'538 | 35% Gem. Ant. | 12'848 | 35% Gem. Ant. | 8'600 | 35% Gem. Ant. | 13'000 | 35% Gem. Ant. | 11'440 | 35% Gem. Ant. | 4'400 | 51.16% | 2'840 | 33.02% |
| Land | 94'589 | | 118'079 | | 146'892 | | 149'428 | | 160'572 | | 142'857 | | 11'144 | 7.46% | -6'571 | -4.47% |
| Steuereinnahmen Total | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total Gemeinde | 29'505 | | 40'408 | | 44'942 | | 35'400 | | 42'844 | | 41'642 | | -1'825 | -5.16% | 6'242 | 13.89% |
| Total Land | 152'690 | | 211'513 | | 239'616 | | 229'028 | | 252'647 | | 236'037 | | 7'009 | 3.06% | 7'009 | 2.93% |



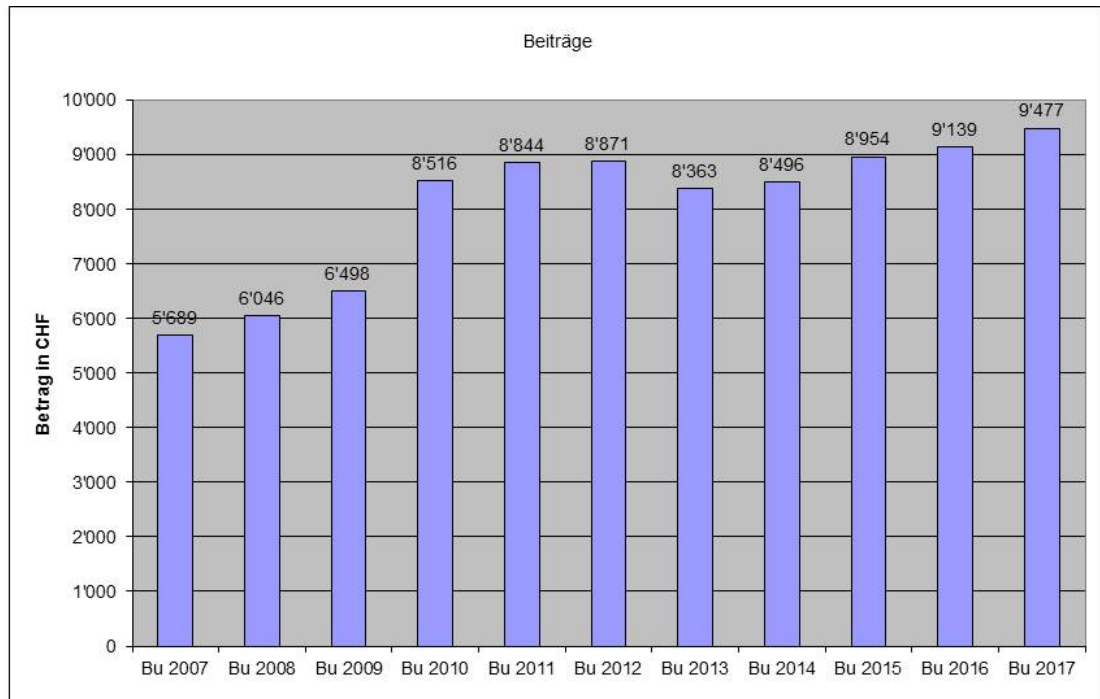
| <u>Mehrkosten Laufende Rechnung 2017</u> | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|---|
| Die Laufenden Rechnung erhöht sich um CHF 5'004'900.00. Davon sind CHF 3'993'000.00 aus der Investitionsrechnung in die LR umgegliedert worden. Die restlichen Mehrkosten von CHF 1'011'900.00 werden nachfolgend kurz erläutert. | | | |
| <u>Konto</u> | <u>Bezeichnung</u> | <u>Mehrkosten (2016/2017)</u> | <u>Begründung</u> |
| Div. | Biogas | 47'300.00 | Umstellung auf Biogas (Energistadt) |
| 030.301.00 | Überbrückungsrenten | 54'100.00 | Edi Risch + Werner Frick |
| 500.366.00 | Ergänzungsleistungen AHV/IV | 118'000.00 | Gemäss Budget Landesverwaltung |
| 570.364.01 | LAK Betriebsbeitrag | 158'000.00 | Gemäss Budget LAK |
| 581.366.00 | Wirtschaftliche Hilfe | 43'000.00 | Gemäss Budget Landesverwaltung |
| 690.366.00 | Beiträge Busabo | 35'000.00 | Erhöhung gemäss Gemeinderatsbeschluss |
| 701.313.01 | Verbrauchsm. Neuanlagen | 160'000.00 | Mehr Eigenleistung Wasserwerk bei Strassenbau |
| 710.319.99 | MWST-Vorsteuerkürzung | 40'000.00 | Mehr Investitionen / Mehr Kürzungen |
| 710.362.00 | Betriebsbeitrag ARA | 157'500.00 | Gemäss Budget ARA |
| 721.319.99 | MWST Vorsteuerkürzung | 90'000.00 | Mehr Investitionen / Mehr Kürzungen |
| 780.318.06 | Div. Umweltmassnahmen | 59'000.00 | Gemäss Auflistung in der LR |
| 900.330.01 | Abschreibung Steuern | 25'000.00 | Sinkende Zahlungsmoral der Gläubiger |
| | | | |
| | Total | 986'900.00 | |
| Die meisten hier aufgelisteten Kosten sind nicht direkt beeinflussbar und somit gegeben. | | | |



- 1% generelle Erhöhung eingerechnet (0.2 Bonus, 0.8 Leistung)
- Neuorganisation Baubüro
- Stelle Kirche besetzt (Annahme höher)
- Forst tiefere Kosten wegen Nichtbesetzung und Lehrling



- Ca. CHF 4.0 Mio. aus Investitionsrechnung (Planung, Strassenbau, kleine Projekte etc.)
- Entscheidungen Gemeinderat (Biogas, Umwelt etc.)
- Erhöhte Investitionstätigkeit (Eigenleistungen Material etc.)
- Neue Konzepte (Spühlpläne etc.)



- + CHF 118'000.00 Ergänzungsleistungen AHV/IV
- + CHF 157'500.00 Beitrag an ARA
- + CHF 30'000.00 Anlagenunterhalt Schwimmb. Mühleholz
- + CHF 158'000.00 Betriebsbeitrag an LAK
- - CHF 179'000.00 LIHGA und Olma

| Finanzplan Eckdaten 2015 - 2020 (bei Gemeindesteuerzuschlag 150%) | | | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Alle Beträge in TCHF | | | | | | |
| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Ertrag/Subventionsbeitr./Einnahmen | 58'339 | 48'390 | 51'812 | 50'900 | 50'500 | 51'000 |
| Laufende Rechnung | 57'489 | 48'300 | 51'586 | 50'000 | 50'500 | 51'000 |
| Investitionsrechnung | 850 | 90 | 226 | 900 | 0 | 0 |
| Aufwand/Investitionen | 35'751 | 42'418 | 56'059 | 54'300 | 49'184 | 46'725 |
| Laufende Rechnung | 26'427 | 27'500 | 33'422 | 33'000 | 33'300 | 33'800 |
| Investitionsrechnung | 9'324 | 14'918 | 22'637 | 21'300 | 15'884 | 12'925 |
| Mehrertrag/-aufwand | 22'588 | 5'972 | -4'247 | -3'400 | 1'316 | 4'275 |
| Nettofinanzvermögen | 154'975 | 160'947 | 156'700 | 153'300 | 154'616 | 158'891 |
| | | | | | | Tab. 1 |
| Nettofinanzvermögen 2015 - 2020 | | | | | | |
| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Finanzvermögen | 168'366 | 173'147 | 170'100 | 166'500 | 167'516 | 171'391 |
| - Wertschriften | 48'817 | 49'000 | 52'000 | 52'500 | 53'000 | 55'000 |
| - Finanzanlagen* | 46'164 | 47'000 | 48'000 | 50'000 | 52'000 | 54'000 |
| - Barvermögen | 50'909 | 55'147 | 47'800 | 41'500 | 39'916 | 39'691 |
| - Übriges Finanzvermögen** | 22'476 | 22'000 | 22'300 | 22'500 | 22'600 | 22'700 |
| ./. Fremde Mittel | 13'391 | 12'200 | 13'400 | 13'200 | 12'900 | 12'500 |
| Überdeckung / Unterdeckung | 154'975 | 160'947 | 156'700 | 153'300 | 154'616 | 158'891 |
| | | | | | | Tab. 2 |
| * Finanzanlagen: vor allem "vorsorglicher Bodenerwerb" | | | | | | |
| ** Übriges Finanzvermögen: Forderungen (Landeskasse, Debitoren, TA) | | | | | | |
| Deckungsgrad der Verbindlichkeiten | 1257% | 1419% | 1269% | 1261% | 1299% | 1371% |

Kommentar zum Voranschlag

| Seite / Thema | Kommentar / Bemerkungen |
|---------------------------|---|
| S. 7 / Steuern | Das Plus an Steuern von 17 % ist ein Erfahrungswert. Die Revision des Steuergesetzes von 2013 zeigte ab 2015 Wirkung, nun können die „richtigen Zahlen“ ermittelt werden. |
| S. 10 / Finanzrichtlinien | Es können <i>alle</i> Zielgrössen eingehalten werden. |

Laufende Rechnung

In den Budgetunterlagen für den Gemeinderat sind neu die Details der einzelnen Konti aufgeführt, was bei den anderen Empfängern (Regierung, Öffentlichkeit) nicht der Fall ist. Damit dürften jeweils einige Fragen bereits im Vorfeld geklärt sein.

| Konto | Kommentar / Bemerkungen |
|--|--|
| 303.310.00 Büromaterialien / Drucksachen | Hier sind die Flyer „Summer z Schaa“ und „Winter z Schaa“ beinhaltet. |
| 390.313.00.15 Pfarrkirche / Verbrauchsmaterialien | Auf diesem Konto werden Blumen, Rasensamen, Leuchtmittel u.ä. verbucht. Anderes wird über den allgemeinen Beitrag der Gemeinde an die Kirche bezahlt. |
| 390.314.00.17 Dux-Kapelle / baulicher Unterhalt | Die Restauration des Brunnens benötigt mehr Aufwand als gedacht (Algenbefall, Abbröckeln von Material). |
| 570.364.01 Liecht. Alters- und Krankenhilfe | Das Haus Triesen ist in vollem Betrieb. Das Haus Mauren ist in Bau, in Ruggell ist noch ein weiteres Haus in Planung, d.h. die Kosten werden weiter steigen. Es wird angeregt, jemanden aus der Geschäftsleitung LAK dem Gemeinderat Bericht erstatten zu lassen. 2017 werden die Führungsstrukturen angepasst, d.h. es wird keine separate Haus- und Pflegeleitung mehr geben. Generell kann festgestellt werden, dass die Verweildauer im Heim rund 1.5 Jahre beträgt gegenüber 5-7 Jahren früher. Die Heime sind vermehrt zu Pflegeheimen geworden. Die Kosten werden zu 50 % vom Land und zu 50 % von den Gemeinden (ohne Balzers) getragen. |
| 804.314.00.02 Baul. Unterhalt Grossriet | Mit dem neuen Spülplan der Drainagen wird ein verbesserter Unterhalt gewährleistet. |

Investitionsrechnung

| Konto | Kommentar / Bemerkungen |
|---|--|
| 341.522.00 Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz | Es bestehen Probleme mit verschiedenen Zuleitungen, für 2016 wird für Reparaturen noch ein Nachtrag traktandiert werden, 2017 sind Mehrinvestitionen notwendig. Beim Kiosk sind noch Anpassungen im Innenbereich notwendig. |
| 090.503.72 Umbau Zugang Fussgängerunterführung Gapetschstrasse | Die geplanten CHF 150'000 werden nicht genügen. Die Unterführung ist in einem schlechten Zustand. Das Projekt wird dem Gemeinderat vorgelegt. Über den Winter ist die Strasse offen, im März beginnt die nächste Etappe der Sanierung. Dann wird aber eine Umleitung über die Strasse „Im Gapetsch“ möglich sein. |
| Duxgass | Die Bauarbeiten können heuer nicht ganz abgeschlossen werden. Es hat zwei Wasserschäden gegeben, zudem ist die LGV nicht ganz fertig. |
| Poststrasse | Der Bau wird auf 2 Jahre veranschlagt, um für die geplanten privaten Neubauten genügend Zeit einzurechnen. |
| Zufahrt Egerta | Die Gemeinde ist vertraglich in der Pflicht, einem privaten Eigentümer eine Zufahrt zu erstellen. Hier sind ebenfalls Neubauten an der Poststrasse in Planung. |
| Alte Zollstrasse | Der Umbau erfolgt nach Fertigstellung der Busspur, Dauer bis Ende 2017. |

Der Gemeinderat spricht allen Kontoverantwortlichen und insbesondere der Gemeindekasse seinen Dank aus. Nicht zuletzt beim Budget zeigt sich die gute Zusammenarbeit und die gute Umsetzung der Vorgaben, es wird nur das budgetiert, was notwendig ist. Das Budget ist jeweils gut vorbereitet, so dass sich Korrekturen und Diskussionen im Gemeinderat in Grenzen halten.

Ohne weitere Anwesende wird besprochen:

- Die Festlegung des Steuersatzes erfolgt gemäss der derzeit gültigen Regelung.
- Die Festlegung der Hundesteuer wird im ganzen Land gleich gehandhabt.
- Es wird angeregt, die Finanzrichtlinien sowie die Regelung Festlegung Steuersatz zu überarbeiten, um den Änderungen gemäss dem neuen Finanzhaushaltsgesetz aufzunehmen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird mit den in Präsentation dargelegten Änderungen genehmigt.

Der Voranschlag schliesst mit Gesamteinnahmen von CHF 51'812'300.00 und Gesamtausgaben von CHF 56'059'000.00. Der Deckungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 4'246'700.00

218 Abfallentsorgung - Bildung eines Zweckverbandes

Ausgangslage

Der Transport und die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht und Grüngut) sind in Liechtenstein seit Jahren von allen Gemeinden gemeinsam organisiert. Für den administrativen Ablauf des Kehrichtwesens wurde eine Verrechnungsstelle installiert. Diese bezahlt die Kosten für den Sammeldienst, den Transport, die Entsorgung der Siedlungsabfälle und des Grüngutes. Die anfallenden Kosten werden über Abfallgebühren verrechnet. Diese werden entweder direkt durch den Verursacher oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer gedeckt. Die Kosten für die Administration (Verrechnungsstelle, Markendruck usw.) sind durch Abfallgebühren gedeckt. Für die Gemeinden entstehen dadurch keine separaten Kosten.

Diese Rechnungsstelle wird derzeit von Irene Lingg in Planken geführt. Sie möchte dieses „Amt“ abgeben.

Der Abwasserzweckverband (AZV), welchem alle Gemeinden im Lande angehören, befasst sich derzeit mit personellen Rochaden. Verhandlungen mit dem AZV haben ergeben, dass dieser bereit wäre, die Verrechnungsstelle der Abfallentsorgung in seinen Betrieb zu integrieren (Synergien nutzen). Die Auslagerung der Verrechnungsstelle zum AZV muss auf rechtlich abgesicherte Beine gestellt werden. Juristische Abklärungen haben ergeben, dass die Gründung eines Zweckverbandes (Art.7 Abs. 1 Gemeindegesetz) als optimale Lösung erachtet wird. Dieser Verband würde die oben beschriebenen Aufgaben übernehmen.

Zur Führung dieses Zweckverbandes wurde ein Organisationsreglement erarbeitet, in welchem folgendes geregelt ist:

- Rechtspersönlichkeit
- Mitglieder, Beitritt, Austritt, Auflösung
- Organisation
- Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde dem Amt für Umwelt (AU) zur Einsicht zugestellt und der Regierung zur Vorprüfung vorgelegt. Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die geplante Bildung des Zweckverbandes „Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtenstein wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorliegenden Organisationsreglement in der Fassung vom 29.09.2016 wird im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt.
3. Nach Vorliegen der Genehmigungen durch die einzelnen Gemeinden ist der Regierung das Organisationsreglement zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Dem Antrag liegt bei:

- Organisationsreglement vom 29. September 2016 (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Bildung des Zweckverbandes Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins und dem Beitritt der Gemeinde Schaan zu.
2. Das Organisationsreglement vom 29. September 2016 wird genehmigt.

Erwägungen

Die Diskussion um die Bildung einer neuen Organisation wird bereits seit längerem geführt, der Zeitpunkt ist nun ideal. Der Zweckverband ist der einfachste Weg, da die Abrechnungsstelle nicht ganz in den Abwasserzweckverband (AZV) integriert werden kann. Künftig wird der AZV eine Person zu 80 % anstellen, welche zu rund 50 % für den AZV und zu rund 30 % für den neuen Zweckverband tätig ist.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

219 Verein für betreutes Wohnen / Finanzielle Beteiligung am Neubau "Herzenswunsch" in Triesen

Ausgangslage

Der "Verein für betreutes Wohnen" beabsichtigt, in Triesen einen Neubau zu erstellen, welcher den heutigen Anforderungen an ein solches Haus entspricht.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2016 den Bericht und Antrag betreffend den Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der sozialpädagogischen Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen in Triesen zu Händen des Landtages verabschiedet. Der nach einer privaten Grundstücksschenkung in Triesen geplante Neubau ersetzt das im Jahr 1991 bezogene Mietshaus Pradafant 42 in Vaduz. Aufgrund der bestehenden baulichen Defizite und der infrastrukturellen Mängel des Mietshauses und den speziellen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Neubau notwendig.

Das Projekt soll aus Subventionsbeiträgen des Landes und der Gemeinden (jeweils zu 25 %) sowie aus privaten Spendengeldern finanziert werden. Die Kostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf vier Millionen Franken, wovon 3,7 Millionen Franken subventionsberechtigt sind.

Der Verein für Betreutes Wohnen wurde 1989 gegründet. Er hilft, begleitet, betreut und stützt Kinder, Jugendliche, Familien und erwachsene Menschen in kritischen Lebensphasen beim Erreichen einer gelingenden Lern- und Leistungserhaltung sowie Lebensbewältigung. Damit ergänzt der Verein in verschiedenen Bereichen des Gesundheits- und Sozialsektors Aufgaben der psychosozialen Grundversorgung Liechtensteins. Die Führung einer Jugendwohngruppe in Liechtenstein liegt im landesweiten Interesse, da sie die Basisversorgung für das Land Liechtenstein in der stationären Betreuung von Jugendlichen mit sozialpädagogischem Bedarf darstellt. Das Amt für Soziale Dienste überweist seit vielen Jahren regelmässig Kinder und Jugendliche zur Betreuung in die bewährte Jugendwohngruppe.

Der Antrag an den Landtag lautete dementsprechend, dem Subventionsansuchen des Vereins für Betreutes Wohnen "Herzenswunsch - Ein Haus für Kinder und Jugendliche" in der Höhe von 925'000.- Franken auf der Basis des Subventionsgesetzes stattzugeben. Der entsprechende Landtagsbeschluss ist jedoch noch ausstehend.

Beteiligung Gemeinden

Der Antrag an die Gemeinden lautet, dass die Gemeinden das Projekt ebenfalls mit 25 % der subventionsberechtigten Kosten, d.h. mit 925'000.- Franken, unterstützen sollen. Der Baukosten-Beitrag soll nach dem Einwohnerschlüssel anhand des Bevölkerungsstands aus dem Bericht "Liechtenstein in Zahlen 2016" aufgeteilt werden.

Die Gemeinde Schaan hat gemäss dieser Aufteilung einen Anteil von 16 % bzw. den Betrag von CHF 148'000.-- zu entrichten.

Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der finanziellen Beteiligung am Neubau "Herzenswunsch" des Vereins für betreutes Wohnen in Triesen zu.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Betrag von CHF 148'000.-- mit dem Vorbehalt, dass die anderen Gemeinden des Landes sowie der Liechtensteinische Landtag die finanzielle Beteiligung ebenfalls genehmigen.
3. Der Betrag wird in die Finanzplanung 2017 aufgenommen.

Erwägungen

Dieses Geschäft liegt aktuell beim Landtag, beinahe alle anderen Gemeinden haben bereits zugestimmt.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

220 Neubauprojekt des LRK - Mitfinanzierung durch die Gemeinden / Zusage

Ausgangslage

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) beantragt mit Gesuch vom 16. August 2016 einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.-- für die Errichtung eines neuen Stützpunktgebäudes an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz. Die ermittelten Anlagekosten belaufen sich auf gesamthaft CHF 4'600'000.-- inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016). Da der im Jahr 1978 unmittelbar neben dem Landesspital Vaduz bezogene LRK-Stützpunkt den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt und am heutigen Standort keine Um- und Erweiterungsbauten möglich sind, soll gemeinsam mit einem weiteren Neubauprojekt der Gemeinde Vaduz an betrieblich und verkehrstechnisch guter Lage ein neuer Stützpunkt errichtet werden.

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) wurde auf Initiative I.D. Fürstin Gina von Liechtenstein im Jahr 1945 gegründet und hat die Rechtsform eines Vereins. Als Mitglied der Internationalen Rotkreuz-Gemeinschaft versieht das LRK seine Aufgaben im Inland und in der Auslandshilfe. Zu den Aufgaben im Inland zählen der Rettungsdienst, die Mütter- und Väterberatung, die Führung des Kinderheims Gamander sowie der Blutspendendienst in Zusammenarbeit mit den Samariternvereinen des Landes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben dient dem LRK das in unmittelbarer Nachbarschaft des Landesspitals im Jahre 1978 in Betrieb genommene Gebäude Heiligkreuz 25 in Vaduz. Da das bestehende Stützpunktgebäude des LRK den heute gestellten betrieblichen und baulichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird, hat sich das LRK für die Errichtung eines Neubaus an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz entschlossen. Das Gebäude soll im Baurecht mittels Stockwerkeigentum auf der gemeindeeigenen Vaduzer Parzelle Nr. 2469 (heutiger Werkbetrieb der Gemeinde Vaduz) entstehen. Gleichzeitig plant auch die Gemeinde Vaduz, zusätzliche Verwaltungsräume auf dem Areal mit zu realisieren.

Subventionsantrag

Das LRK ersucht mit Schreiben vom 16. August 2016 die Gemeinden des Landes Liechtenstein um einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.-- für den Neubau des Stützpunktes zur Unterbringung des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung sowie des Sekretariats mit diversen weiteren Diensten. Das LRK hat laut Antrag nicht die Finanzkraft, dieses Bauvorhaben ohne finanzielle Unterstützung des Landes und der Gemeinden zu realisieren.

Notwendigkeit und Dringlichkeit

Das seit fast 40 Jahren betriebene LRK-Stützpunktgebäude neben dem Landesspital befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Überdies wird es den Erfordernissen des heutigen Platzbedarfs sowie der Betriebsabläufe nicht mehr gerecht. Zu den wesentlichen Mängeln zählen: zwei der drei Rettungswagen finden in einer beengten Einstellhalle Platz. Das dritte Fahrzeug muss extern eingestellt werden. Moderne Rettungswagen sind im Vergleich zu früheren höher und breiter geworden, um bereits während des Transports medizinische Behandlungen durchführen zu können. Der Hygienebereich ist ungenügend. Platz für Material-

lager, Apotheke und Sauerstofflager fehlen. Es gibt keinen Umkleideraum. Die Mitarbeiter müssen sich in den Schlafräumen umkleiden. Aufenthaltsraum und Büroraum der Rettungssanitätsmannschaft sind nicht voneinander getrennt, was zu gegenseitigen Störungen führt. Die Räume der Verwaltung, der Mütter- und Väterberatung, Sitzungszimmer und Eingangsbereich sind auf engstem Raum aneinander gereiht, was zu betrieblich ungewünschten Durchmischungen führt. Für die Mitarbeitenden des LRK gibt es beim Areal des Landesspitals nur begrenzt Parkplätze. Sowohl die Anzahl der geleisteten Rettungsdienste als auch die Anzahl der Mütter- und Väterberatungen nahmen in den letzten Jahren stetig zu. Seit dem Jahr 2010 ist der Rettungsdienst ein zertifizierter Betrieb des Schweizer Interverbandes für Rettungswesen (IVR) und hat die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen, was neben der speziellen Ausbildung der Rettungssanitäter auch die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und moderne Betriebsabläufe erfordert. Dies kann am derzeitigen Standort nicht gewährleistet werden.

Im geplanten Objekt Wührstrasse 30 sollen 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung und der Verwaltung untergebracht werden. Die laut Raumprogramm vorgesehenen Nutzflächen berücksichtigen ausschliesslich diejenigen Flächen, die für einen geordneten betrieb des LRK aufgrund der aktuellen Anforderungen notwendig sind. Entwickelt wurde das Raumprogramm auf der Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der im März 2014 in Betrieb genommenen Rettungsstelle in Feldkirch.

Ein Ausbau im jetzigen Standort beim Landesspital ist aus Platzgründen nicht möglich und das Synergiepotential zwischen Rettungsdienst und Spital eher gering. Der Vergleich mit der Situation der Stützpunkte in Feldkirch und Buchs zeigt, dass sich auch dort die neuen Standorte der Rettungsdienste nicht in Spitalnähe befinden. Eine Kooperation mit der Gemeinde Vaduz und damit die gemeinsame Errichtung eines Gebäudes bei der Auffahrt zur Autobahn in verkehrstechnisch guter Lage kann als betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung bezeichnet werden.

Wirtschaftlichkeit

Dem Subventionsantrag des LRK zu Grunde liegt eine Machbarkeitsstudie. Mit dieser Studie wurde die mögliche Realisierung der geplanten Nutzung auf dem vorgesehenen Areal nachgewiesen. Das entsprechende Raumprogramm wurde auf Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der Rettungsstelle in Feldkirch entwickelt. Hinsichtlich der geforderten Wirtschaftlichkeit des Projekts ist festzustellen, dass die im Raumprogramm angegebenen Nutzflächen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Zweckmässigkeit

Der geplante Neubau erfüllt die geforderte Zweckmässigkeit sowohl hinsichtlich des Betriebes als auch in Bezug auf den zu erwartenden Gebäudeunterhalt.

Finanzierung und Kosten

Bei der Planung und Errichtung des geplanten Stützpunktes ist das LRK auf Spendengelder und auf die Subventionszusicherung der Regierung, den Finanzbeschluss des Landtags sowie auf einen Kostenzuschuss durch die Gemeinden angewiesen. Die auf Grundlage des Baukostenplans ermittelten und zur Genehmigung beantragten Anlagekosten gliedern sich wie folgt:

| | | |
|---|-----|--------------|
| Grundstück | CHF | 0.-- |
| Vorbereitung | CHF | 283'000.-- |
| Bauwerkskosten | CHF | 2'418'000.-- |
| Nutzungsspezifische Analgen (Einbauten) | CHF | 204'000.-- |
| Umgebung Gebäude | CHF | 162'000.-- |
| Ausstattung Gebäude (Möblierung) | CHF | 215'000.-- |
| Planungskosten, (Planungen, Bauleitung, Experten) | CHF | 686'000.-- |
| Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren, Kopieren, Muster etc.) | CHF | 115'000.-- |
| Reserven, Teuerung (12.7 %) | CHF | 517'000.-- |
| | | <hr/> |
| Investitionskosten inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016) | CHF | 4'600'000.-- |

Gesamthaft verfügt das geplante Gebäude über eine Geschossfläche (GF) von 1'300 m². Das Gebäudevolumen (GV) beträgt 4'900 m³. Dies ergibt Investitionskosten von CHF 3'538.--/m² bzw. CHF 939.--/m³ jeweils inkl. MwSt. Ausgehend von den ermittelten Gesamtkosten von CHF 4'600'000.-- inkl. MwSt. beantragt das LRK einen Baukostenzuschuss von den Gemeinden von CHF 550'000.-- sowie einen 50%igen Subventionsanteil an den voraussichtlichen Kosten von CHF 4'600'000.-- inkl. MwSt., das sind CHF 2'300'000.-- inkl. MwSt. durch das Land Liechtenstein, welcher am 28. September 2016 einstimmig durch den Landtag genehmigt wurde.

Zeitplan

Ein detaillierter Zeitplan für die Planung und Realisierung des Neubauprojekts liegt derzeit noch nicht vor. Nach der bereits vorliegenden Zusage durch das Land Liechtenstein zur Subventionierung des Neubaus hat die Gemeinde Vaduz ihren Entscheid zur gemeinschaftlichen Realisierung des Bauvorhabens am 18. Oktober 2016 gefällt. Bis Ende Jahr sollten auch die Zustimmungen der verschiedenen Gemeinderäte des Landes vorliegen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) erfolgen im Anschluss daran die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs, die Beauftragung von Planungen und Bauleitung sowie die Realisierung des Bauvorhabens.

Anteil der Gemeinde Schaan

Die Gemeinden leisten einen gesamten Baukosten-Beitrag von CHF 550'000.--, welcher unter den Gemeinden aufgrund des Bevölkerungsstandes per 31. Dezember 2014 aus dem Bericht Liechtenstein in Zahlen 2016 aufgeteilt wird. Die Gemeinde Schaan hat gemäss dieser Aufteilung einen Anteil von 16 % bzw. den Beitrag von CHF 88'000.-- zu entrichten.

Aus heutiger Sicht ist der Betrag von CHF 88'000.-- im Jahr 2018 fällig.

Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der finanziellen Beteiligung am geplanten Neubau des LRK-Stützpunktes an der Wuhrstrasse 30, Vaduz, zu.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Betrag von CHF 88'000.-- mit dem Vorbehalt, dass alle 11 Gemeinden des Landes die finanzielle Beteiligung ebenfalls genehmigen.
3. Der Betrag wird in die Finanzplanung 2018 aufgenommen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

221 Agglomerationsprogramm Werdenberg - Liechtenstein, 3. Generation / Genehmigung und Einreichung beim Amt für Regionalentwicklung (ARE)

Agglomerationspolitik des Bundes

Mit dem Bericht zur "Agglomerationspolitik des Bundes" vom 19. Dezember 2001 hat der Bundesrat das Startzeichen für ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Agglomerationen gegeben. Im Jahr 2015 bestätigte und aktualisierte der Bundesrat die Stossrichtung mit der Herausgabe der "Agglomerationspolitik des Bundes 2016+". Der Bund will u.a. seine Tätigkeit vermehrt auch auf die Bedürfnisse der Agglomerationen ausrichten. Zudem will er die Zusammenarbeit Bund-Kantone-Gemeinden unterstützen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Agglomerationen fördern.

Der Bund knüpft sein finanzielles Engagement beim Agglomerationsverkehr an die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms (AP) Verkehr und Siedlung. Dieses ist ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik des Bundes und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz. Ein Agglomerationsprogramm ist ein Zukunftsbild der Region und setzt Strategien und Massnahmen in den Bereichen Verkehr, Siedlung und Landschaft. Hauptziele sind die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen sowie eine darauf abgestimmte Weiterentwicklung des Verkehrssystems.

Mit der Mitfinanzierung von infrastrukturellen Massnahmen im Rahmen des AP verfolgt der Bund zwei hauptsächliche Ziele: Bewältigung der Verkehrsprobleme in den Agglomerationen; Koordination von Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung. Die aus dem Infrastrukturfonds noch verbleibenden Mittel für die infrastrukturellen Massnahmen von rund 230 Millionen Franken sind für die dritte (und vierte) Generation vom AP nicht ausreichend. Der Bundesrat setzt sich deshalb für eine ausreichende und unbefristete Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) ein. Der NAF befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung, eine Volksabstimmung ist im Jahr 2017 geplant. Die Eingabe des AP 3. Generation beim Bund erfolgt also ohne Gewissheit über die Höhe der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch den Bund.

Agglomerationsprogramm Werdenberg - Liechtenstein 2. Generation

Das erste AP Werdenberg-Liechtenstein wurde im Jahr 2008 von einer gemeinsamen Trägerschaft der Regionalplanung Werdenberg und des Kantons St. Gallen gestartet. Ein Jahr später wurde das Fürstentum Liechtenstein ins Programm aufgenommen. Die Gemeinde Sargans stiess im Jahr 2010 dazu. Die Nachbarregionen und die Stadt Feldkirch wurden in die Erarbeitung begleitend mit einbezogen.

Neben der eigentlichen Ausarbeitung des Programms muss eine Trägerschaft gebildet werden, die das Agglomerationsprogramm weiterentwickelt und "betreibt". Als Träger des AP wurde im Jahr 2009 der Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein gegründet. Mitglieder sind der Kanton St. Gallen, das Fürstentum Liechtenstein, die St. Galler Gemeinden Buchs, Grabs,

Sevelen, Wartau, Gams, Sennwald und Sargans sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein die Gemeinden Vaduz, Triesen, Schaan, Eschen, Mauren, Gamprin, Triesenberg, Balzers, Planken, Ruggell und Schellenberg. Die St. Galler Gemeinden Sennwald, Gams, Wartau und Sargans sowie die Liechtensteiner Gemeinde Planken befinden sich ausserhalb des vom Bundesamt für Statistik (BFS) definierten Agglomerationsperimeters.

Das AP Werdenberg-Liechtenstein der 2. Generation hat sich eine Strategie gegeben, die auf zwei Grundsätzen basiert:

- Mit einer differenzierten Siedlungsentwicklung wird das bestehende Regionalzentrum Buchs-Schaan-Vaduz gestärkt und die Siedlungsentwicklung abseits der gut erschlossenen Lagen beschränkt. Die Gemeinden innerhalb der Agglomeration sollen sich gezielt nach ihren Stärken entwickeln.
- Im Sinn einer effizienten Verkehrsabwicklung soll der regionale Verkehr nach der Kaskade der drei V (Vermeiden-Verlagern-Verträglich gestalten) optimiert werden: Mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie mit nachfrageseitigen Massnahmen wird unnötiger Verkehr vermieden. In zweiter Priorität wird ein Teil des Verkehrsaufkommens auf Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) sowie öffentlichen Verkehr verlagert. Schlussendlich werden die Verkehrsachsen verträglich gestaltet, um negative Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen zu vermeiden.

Der Prüfbericht des Bundes zum AP 2. Generation würdigte als Stärke im Verkehrsbereich die gute Konzeption im öffentlichen Verkehr (öV), die Abstimmung zwischen S-Bahn (FL-A-CH) und Feinverteiler (Buskonzeption 2015) sowie im Langsamverkehr (LV) das durchgehende, grenzüberschreitende Netz. Im Siedlungsbereich wurden die adäquaten Arealentwicklungen in Bahnhofsgeländen der Zentren Buchs und Schaan positiv beurteilt. Als Schwäche beurteilte der Bund die erst in Ansätzen erkennbare Politik zur Lenkung und Bündelung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) über den gesamten Agglomerationsperimeter. Im Siedlungsbereich wurde dem AP bezüglich der Eindämmung der Zersiedelung und der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen nur eine geringe Wirkung attestiert.

Am 16. September 2014 hat die vereinigte Bundesversammlung den Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab dem Jahr 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr 2. Generation erlassen. Darin werden für die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ein Beitragssatz von 35 Prozent und ein Höchstbeitrag in der Höhe von 7.8 Mio. Franken (Preisstand 2005) festgehalten.

Agglomerationsprogramm Werdenberg - Liechtenstein 3. Generation

Das AP Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation baut auf den Grundsätzen der 2. Generation auf und führt die Strategie weiter. Die vier Eckpfeiler des AP wurden im dritten Programm aktualisiert und weiterentwickelt. Bei der Weiterentwicklung hat die Agglomeration insbesondere auch auf die Kritik des Bundes reagiert und Defizite im Programm behoben.

Zentrales Element für die Umsetzung des Programms ist die S-Bahn FL-A-CH zwischen Feldkirch und Buchs als **öV-Rückgrat**. Durch die neu notwendig gewordene Finanzierungsvereinbarung zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein ist das Projekt verzögert. Alle

Beteiligten sind aber nach wie vor von seiner Wichtigkeit für die Region überzeugt. Gegenüber dem AP der 2. Generation haben sich auch die Rahmenbedingungen im Werdenberger Teil der Agglomeration geändert: In Buchs wird es einen schlanken Anschluss auf den Rheintal-Express nach Sargans geben, jedoch nicht auf die S-Bahn, welche die Werdenberger Bahnhöfe bedient. Im STEP Ausbauschnitt 2025 des BAV ist der nötige Infrastrukturausbau für den Halbstunden-Takt des Rheintal-Express vorgesehen. Für die Weiterentwicklung der Agglomeration ist auch eine halbstündlich verkehrende S-Bahn von hoher Bedeutung.

Nur mit der S-Bahn FL-A-CH und dem halbstündlich ausgebauten Rheintal-Express sowie der S-Bahn in Werdenberg wird das attraktive regionale ÖV-Rückgrat geschaffen, entlang dem die Agglomeration ihre **Siedlungsentwicklung** konzentrieren kann und will. Entsprechende Massnahmen sieht die Teilstrategie Siedlung und Landschaft vor. In dieser ist auch die Aufwertung des tripolaren Regionalzentrums Buchs-Schaan-Vaduz vorgesehen, wobei neben Aufzonen vor allem die Arealentwicklung und die Vernetzung über die Bahngleise im Vordergrund stehen. Mit der Ausrichtung des regionalen Busangebotes auf die S-Bahn wird in der gesamten Region ein Quantensprung bei den Reisezeiten und bei der Erschliessungsgüte des ÖV erreicht.

Die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ist eine typische kleine Agglomeration, in welcher die **Landschaft** einen hohen Stellenwert hat und von überall in kurzer Distanz erreichbar ist. Entsprechend wichtig ist der Erhalt dieses Standortfaktors. Die Agglomeration hat sich mit dem Entwicklungskonzept Landschaft hierzu ein Leitbild gegeben.

Die Rheinübergänge stellen das zentrale Element zur Verknüpfung der beiden Teilagglomerationen dar. Die intensive Verflechtung der Pendlerströme zwischen Werdenberg und Liechtenstein führt zu grossen Belastungen der mittleren drei Rheinübergänge. Die Übergänge Haag-Bendern und Sevelen-Vaduz stossen bereits heute und insbesondere beim prognostizierten künftigen Wachstum an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit der **Optimierung der Rheinübergänge** kann die Situation für alle Verkehrsträger verbessert werden. Der Fuss- und Radverkehr profitiert von einer Steigerung der Sicherheit sowie von attraktiveren und direkteren Verbindungen in Ost-West Richtung. Die Reisezeiten nehmen für den Radverkehr ab. Der ÖV kann durch die Massnahmen an beiden Rheinübergängen priorisiert und am Rückstau vorbeigeführt werden. Für den MIV werden die grössten Engpässe im Netz beseitigt und dadurch der Verkehrsfluss verstetigt. Durch die Massnahmen werden die Rückstausituationen verbessert und die Autobahnanschlüsse können bewirtschaftet werden.

Die kleinräumige Struktur und optimale Topographie stellen beste Voraussetzungen für den **Fuss- und Radverkehr** dar. Um dieses Potenzial nutzen zu können, hat die Agglomeration bereits in der 2. Generation des AP einen Schwerpunkt auf den Fuss- und Radverkehr gelegt mit umfassenden Schwachstellenanalysen und darauf aufbauenden Massnahmen. Neu wurde in diesem Bereich ein Fokus auf die Zugänge zu den ÖV-Haltestellen und Lücken im Wegenetz der siedlungsnahen Erholungs- und Freiräume gelegt.

Mit dem vorliegenden Agglomerationsprogramm bekennt sich die Region erneut zu einer koordinierten Entwicklung von Siedlung und Verkehr. Sie schafft so Kontinuität und die Voraussetzungen, damit sich der grenzüberschreitende Raum Werdenberg-Liechtenstein auch zukünftig entwickeln kann und macht einen wichtigen Schritt, um die anstehenden und zukünftigen Probleme gemeinsam zu lösen.

Im Massnahmenbericht sind die Massnahmen detailliert aufgeführt. Sie werden in übergeordnete Massnahmen, infrastrukturelevante Massnahmen (A- und B-Liste), Eigenleistungen und weitere Massnahmen unterteilt. Je nach Zeithorizont der Realisierung werden die Massnahmen einer A-, B- oder C-Liste zugeordnet. Die Massnahmen der A-Liste erlangen im Zeitraum von 2019 bis 2022 die Realisierungsreife, jene der B-Liste zwischen 2023 bis 2026, während die Massnahmen der C-Liste erst ab dem Jahr 2027 spruchreif werden. Die Massnahmen aus dem AP 2. Generation haben weiterhin Bestand, sofern sie nicht bereits umgesetzt sind. Sie bleiben zum Teil unverändert bestehen, zum Teil sind sie in neue Massnahmen(pakete) integriert worden.

Die zum Teil noch groben Kostenschätzungen für die infrastrukturelevanten Massnahmen ergeben für die Massnahmen der A- und der B-Liste beitragsberechtigte Gesamtkosten in der Grössenordnung von 130 Mio. Franken. Daran leistet der Bund aus dem Infrastrukturfonds bzw. aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds einen Beitrag von höchstens 50 Prozent. Bei einem Beitragssatz des Bundes von 30 Prozent verbleiben den Kantonen und Gemeinden für die Zeitspanne von 2019 bis 2026 Kosten in der Grössenordnung von 97 Mio. Franken oder durchschnittlich 12 Mio. Franken pro Jahr. Werden diese Kosten auf die Kantone umgelegt, so resultieren folgende durchschnittlichen Grössenordnungen für Kantone und Gemeinden:

- Kanton St. Gallen: ca. 56 Mio. oder 7 Mio. Franken pro Jahr;
- Fürstentum Liechtenstein: ca. 41 Mio. oder 5 Mio. Franken pro Jahr.

Unter der Annahme eines Beitragssatzes des Bundes von 0 bzw. 30 Prozent und von Kantonsbeiträgen gemäss Strassengesetz des Kantons St. Gallen und des jährlichen Bericht und Antrag betreffend den Bau und die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur in Liechtenstein ergeben sich für die Gemeinde Schaan folgende Gesamtinvestitionskosten und Gemeindeanteile an die Agglomerationsmassnahmen der 3. Generation:

| | Investitionskosten | Gemeindeanteil |
|-----------------------------|--------------------|----------------|
| A-Massnahmen (2019-2022) | 0 | 0 |
| B-Massnahmen (2023-2026) | 0 | 0 |
| Eigenleistungen | | |

Nicht alle Massnahmen werden über den Infrastrukturfonds bzw. den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds des Bundes mitfinanziert. Dazu gehören die Massnahmen auf dem Nationalstrassennetz, die von der Agglomeration zu erbringenden Infrastruktur-Eigenleistungen sowie die nicht-infrastrukturellen Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlung und Landschaft. Um die mit dem Programm angestrebte Gesamtwirkung zu erreichen, verpflichten sich die beteiligten Kantone und Gemeinden, die Massnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu realisieren. Sämtliche Massnahmen des AP unterliegen dabei den üblichen Verfahren auf Kantons- und Gemeindeebene und den damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich Umsetzung.

Jede Agglomeration ist zudem verpflichtet, im Rahmen eines Controllings die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen. Mit der Abgabe des Agglomerationsprogramms muss auch ein Umsetzungsbericht zum Agglomerationsprogramm der 2. Generation erstellt und dem Bund abgegeben werden. Der Bund wird damit den Umsetzungsgrad der vorangehenden Generation ermitteln. Eine ungenügende Umsetzungsperformance wird in der nächsten Generation des AP mit einer reduzierten Mitfinanzierungsquote bestraft. Der Bund selbst betreibt ein Wirkungsmonitoring, das er ab dem Jahr 2012 alle vier Jahre durchführt. Er beabsichtigt, dass die Agglomerationen zu den Erkenntnissen seines Monitorings Stellung nehmen können und an der Ausarbeitung der sie betreffenden Schlussberichte teilhaben.

Erwägungen

Die Stossrichtung des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation wurde an einem Strategieworkshop am 24. Oktober 2014 mit den Gemeinden diskutiert. Im Rahmen der Vereinsversammlungen zweimal jährlich wurden die Gemeinden regelmässig zu ausgewählten Themen einbezogen. Bei der Eröffnung der Vernehmlassung wurde das Agglomerationsprogramm am 28. April 2016 in Schaan öffentlich präsentiert.

Zwischen dem 13. April 2016 und 15. Juni 2016 wurde das Agglomerationsprogramm im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung durch die Gemeinden und die kantonalen Fachstellen sowie Verbände und Parteien geprüft. Die eingegangenen Stellungnahmen sind - soweit zweckmässig - in das Programm integriert worden. Über den Umgang mit den Eingaben aus der Vernehmlassung gibt der Vernehmlassungsbericht, welcher am 14. September 2016 per E-Mail übermittelt wurde, Auskunft.

Am 29. September 2016 hat die Vereinsversammlung der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und den ergänzten Synthesbericht verabschiedet.

Somit sind alle Bedingungen erfüllt, damit die Beschlussfassung zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation durch die Gemeinde Schaan erfolgen kann.

Der überarbeitete Synthesebericht zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein AP 3. Generation ist gemäss den Anforderungen der Weisung 2015 des Bundes wie folgt aufgebaut:

- Analyse Istzustand
- Trendentwicklung
- Zukunftsbild und Teilstrategien
- Massnahmen
- Neue und aktualisierte Massnahmen AP 3. Generation
- Unveränderte Massnahmen AP 2. Generation
- Tabelle Umsetzungsreporting AP 2. Generation (Anhang)

Das Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein soll im Dezember 2016 als Programm der 3. Generation beim Bund eingereicht werden. 2017 findet die Prüfung durch den Bund statt. Das parlamentarische Verfahren und die Leistungsvereinbarungen folgen bis Ende 2018 und ab 2019 können die ersten mitfinanzierten Massnahmen realisiert werden.

Dem Antrag liegt bei:

Synthesebericht (bereits elektronisch zugestellt)

Antrag

1. Der Synthesebericht (Bericht und Massnahmen AP3G sowie Umsetzungsbericht AP 2. Generation) zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die im Synthesebericht enthaltenen Leitideen, Teilstrategien und daraus abgeleiteten Massnahmen werden gutgeheissen.
3. Es wird festgestellt, dass das Agglomerationsprogramm 3. Generation im Grundsatz mit dem kommunalen Richtplan korrespondiert bzw. im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Richtplanung die notwendigen Anpassungen zu berücksichtigen sind.
4. Den allgemeinen Massnahmen, welche den Gesamtrahmen betreffen, wird zugestimmt.
5. Die gemeindespezifischen Massnahmen sind mit der geltenden Bau- und Zonenordnung in Übereinstimmung oder werden im Rahmen einer künftigen Überarbeitung mitberücksichtigt.
6. Für die im Agglomerationsprogramm 3. Generation enthaltenen, gemeindebezogenen A-Projekte wird die Bau- und Finanzierungsreife innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (2019-2022), vorbehältlich der Zustimmung durch die Bürgerschaft, zugesichert.

7. Die Umsetzung der grenzüberschreitenden Massnahmen aus dem AP Werdenberg-Liechtenstein hat in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Fürstentums Liechtenstein, des Kantons St. Gallen und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen.
8. Der Geschäftsstelle der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms wird die Kompetenz erteilt, das Agglomerationsprogramm 3. Generation der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein beim Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, einzureichen.

Erwägungen

Es konnte bereits vieles erreicht werden, das Agglomerationsprogramm ist eine „gute Sache“. Hiermit ergeben sich auch viele grenzüberschreitende Gespräche, welche sich positiv auswirken. Die Brücke Langsamverkehr in Vaduz ist in Planung, eine solche Brücke in Gamprin ist zurückgestellt.

Es konnte im Programm vieles hinsichtlich Langsamverkehr bereinigt werden, so dass es nur wenige Auswirkungen auf Schaan hat.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

222 Gemeindeliegenschaften – Umstellung auf Biogas

Ausgangslage

Schaan ist seit 2007 „Energistadt-Gemeinde“. Das Label „Energistadt“ ist eine Auszeichnung für Gemeinden, welche eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Gemäss den konkreten Zielen 2020 für den gemeindeeigenen Energieverbrauch, die der Gemeinderat in der Sitzung vom 8. Juni 2016 (Trakt. Nr. 112) verabschiedet hat, ist vorgesehen, dass der Anteil des erneuerbaren Energieanteils im Bereich Wärme bei den gemeindeeigenen Liegenschaften von derzeit 30% auf 50% erhöht werden soll.

Um den erneuerbaren Energieanteil im Bereich Wärme bei den gemeindeeigenen Liegenschaften zu erhöhen, wird durch die Energiekommission der Bezug von Biogas anstelle von normalem Erdgas vorgeschlagen.

Durch die Liegenschaftsverwaltung wird folgende Umstellung vorgeschlagen:

Stand bisher:

| Erdgas | | | |
|-----------------------------------|--|------------------|-----------------------------|
| Objektbezeichnung | | | Energieverbrauch 2015 [kWh] |
| Sportanlage Rheinwiese | | Rheinwiese 11 | 168'699 |
| Werkhof und Kindergarten Zagalzel | | Werkhofstrasse 8 | 109'672 |
| Einfamilienhaus | | Schmedgässle 8 | 35'051 |
| Kindergarten Malarsch | | Im Malarsch 56a | 49'625 |
| Kindergarten Pardiell | | Im Pardiell 61 | 95'759 |
| Jugendheim Rheinwiese | | Rheinwiese 13 | 16'919 |
| St. Josef-Stiftung | | Duxgass 14 | 60'222 |
| Kapelle St. Peter | | Obergass 8 | 25'886 |
| Areal Hennafarm | | Hennafarm 10 | 112'646 |
| Mehrfamilienhaus | | Duxgass 11 | 64'294 |
| Mehrfamilienhaus | | Obergass 50 | 36'532 |
| Einfamilienhaus | | Landstrasse 76 | 25'513 |
| Total_{Gas} | | | 800'818 |

Stand neu ab 01.01.2017:

| Biogas | | |
|---------------------------------------|------------------|-----------------------------|
| Objektbezeichnung | | Energieverbrauch 2015 [kWh] |
| Werkhof und Kindergarten Zagalzel | Werkhofstrasse 8 | 109'672 |
| Einfamilienhaus | Schmedgässle 8 | 35'051 |
| Kindergarten Malarsch | Im Malarsch 56a | 49'625 |
| Kindergarten Pardiel | Im Pardiel 61 | 95'759 |
| Jugendheim Rheinwiese | Rheinwiese 13 | 16'919 |
| Kapelle St. Peter | Obergass 8 | 25'886 |
| Mehrfamilienhaus | Obergass 50 | 36'532 |
| Einfamilienhaus | Landstrasse 76 | 25'513 |
| Total <small>Biogas</small> | | 394'957 |
| Anschluss Fernwärmenetz | | |
| Objektbezeichnung | | Energieverbrauch 2015 [kWh] |
| St. Josef-Stiftung | Duxgass 14 | 60'222 |
| Mehrfamilienhaus | Duxgass 11 | 64'294 |
| Total <small>Fernwärme</small> | | 124'516 |

Die Liegenschaften Sportanlage Rheinwiese und Areal Hennafarm wurden bei der Umstellung auf Biogas vorerst nicht berücksichtigt. Bei der Liegenschaft Sportanlage Rheinwiese ist im Budget 2017 die Sanierung der gesamten Heizungsanlage geplant. Sofern nach dieser Sanierung weiterhin ein Gas Bezug erfolgt, wird auch hier Biogas bezogen. Die Heizungsanlage des Areals Hennafarm muss in den kommenden Jahren auch saniert werden. Hier sind jedoch noch keine Abklärungen getätigt worden.

Die Umstellung vom Erdgas auf Biogas verursacht jährliche Mehrkosten von ca. CHF 40'000.--. Diese Kosten sind in der laufenden Rechnung in den Energiekosten der jeweiligen Liegenschaften berücksichtigt. Durch diese Umstellung wird den Anteil des erneuerbaren Energieanteils im Bereich Wärme der gemeindeeigenen Liegenschaften von derzeit 30% auf 50% gesteigert.

Durch den Kauf von Biogas investiert die Gemeinde in einen regionalen erneuerbaren Energieträger. Das Biogas wird in der von der Liechtensteinischen Gasversorgung erbauten Aufbereitungsanlage bei der ARA Bendern erzeugt. Gegenüber dem Einkauf von fossilem Erdgas wird nicht nur die Umwelt entlastet, sondern es bleibt auch der grösste Teil des Geldes in der Region. Damit leistet die Gemeinde Schaan einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

Dem Antrag liegen bei:

- Energiepolitisches Programm (elektronisch)
- Energiepolitische Ziele (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Umstellung von Erdgas auf Biogas in den vorgeschlagenen Liegenschaften.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 22. Dezember 2016

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
